

Allgemeine Bauartgenehmigung

Zulassungsstelle für Bauproducte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum: Geschäftszichen:

10.02.2021 III 13-1.23.15-42/20

Nummer:

Z-23.15-2112

Geltungsdauer

vom: **10. Februar 2021**

bis: **10. Februar 2026**

Antragsteller:

Knauf Performance Materials GmbH

Kipperstraße 19

44147 Dortmund

Gegenstand dieses Bescheides:

Wärmedämmung für zweischaliges Mauerwerk

unter Verwendung der Wärmedämm-Schüttung aus expandiertem Perlit "Hyperlite KD"

Der oben genannte Regelungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich genehmigt.
Dieser Bescheid umfasst vier Seiten und eine Anlage.

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen Bauartgenehmigung ist die Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Dem Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller im Genehmigungsverfahren zum Regelungsgegenstand gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Genehmigungsgrundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.
- 8 Die von diesem Bescheid umfasste allgemeine Bauartgenehmigung gilt zugleich als allgemeine bauaufsichtliche Zulassung für die Bauart.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Regelungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Regelungsgegenstand

Die allgemeine Bauartgenehmigung gilt für die Bauart Wärmedämmung unter Verwendung der Wärmedämm-Schüttung aus expandiertem Perlit "Hyperlite KD" nach ETA-18/0451.

Die Perlit-Körner der Wärmedämm-Schüttung weisen Korngrößen von 0 bis 6 mm auf und sind werkmäßig mit einer Hydrophobierung versehen.

Die Wärmedämm-Schüttung muss der ETA-18/0451 vom 26. März 2020 entsprechen und die Leistungen gemäß ETA-18/0451 aufweisen.

1.2 Anwendungsbereich

Die Wärmedämmung darf - um ca. 15 % verdichtet - gemäß dem Anwendungsgebiet WZ nach DIN 4108-10¹ als Wärmedämmsschicht für zweischaliges Mauerwerk mit Kerndämmung nach DIN 1053-1² (Abschnitt 8.4.3.4) und für zweischaliges Mauerwerk mit Wärmedämmung (Hohlraum vollständig ausgefüllt) nach DIN EN 1996-2/NA³, NCI Anhang NA.D, angewendet werden⁴.

2 Bestimmungen für Planung, Bemessung und Ausführung

2.1 Planung und Bemessung

2.1.1 Wärmeschutz

Beim rechnerischen Nachweis des Wärmedurchlasswiderstandes der Bauteile gilt für die Wärmedämmsschicht folgender Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit:

$$\lambda = 0,052 \text{ W/(m}\cdot\text{K)}$$

Bei der Berechnung des Wärmedurchlasswiderstandes der gesamten Wandkonstruktion sind die Innenwand, die Wärmedämmsschicht und die Außenschale zu berücksichtigen. Für die Dicke der Wärmedämmsschicht ist hierbei der mittlere lichte Abstand zwischen den Mauerwerksschalen anzusetzen.

2.1.2 Tauwasserschutz

Ein rechnerischer Nachweis des Tauwasserausfalls infolge Wasserdampfdiffusion ist nicht erforderlich.

2.2 Ausführung

Der Einbau der Wärmedämmung (Regelungsgegenstand) muss nach den Bestimmungen dieser allgemeinen Bauartgenehmigung und durch Unternehmen erfolgen, die ausreichende Erfahrungen mit dieser Bauart haben und vorher vom Antragsteller entsprechend geschult wurden.

1 DIN 4108-10:2015-12 Wärmeschutz und Energie-Einsparung in Gebäuden-Teil 10: Anwendungsbezogene Anforderungen an Wärmedämmstoffe - Werkmäßig hergestellte Wärmedämmstoffe

2 DIN 1053-1:1996-11 Mauerwerk; Teil 1: Berechnung und Ausführung

3 DIN EN 1996-2/NA:2012-01 Nationaler Anhang – National festgelegte Parameter – Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten – Teil 2: Planung, Auswahl der Baustoffe und Ausführung von Mauerwerk

4 Hinweis: Auf Grundlage der Technischen Baubestimmungen (vgl. Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen - MVV TB - Ausgabe 2020/1, Kapitel A 6, Anlage A 6.2/4) darf "Hyperlite KD" nach ETA-18/0451 auch entsprechend den Anwendungsgebieten DZ und DI nach DIN 4108-10:2015-12 als nicht druckbelastbare Wärmedämmsschüttung in Decken und Dächern ($\leq 10^\circ$ Neigung) verwendet werden. Bei der Berechnung des Wärmedurchlasswiderstandes ist hierbei die in der ETA-18/0451 angegebene Reduzierung der Einbaudicke von 12 % in Ansatz zu bringen. Diese Anwendung ist nicht Gegenstand dieser allgemeinen Bauartgenehmigung.

Allgemeine Bauartgenehmigung

Nr. Z-23.15-2112

Seite 4 von 4 | 10. Februar 2021

Der Antragsteller hat hierzu die ausführenden Unternehmen über die Bestimmungen der allgemeinen Bauartgenehmigung und die Ausführung der Wärmedämmung zu unterrichten und ihnen bei Fragen zur Verfügung zu stehen. Insbesondere hat er die erforderlichen Angaben und Unterlagen zu den Bauprodukten nach Abschnitt 1.1 zur Verfügung zu stellen.

Der Antragsteller hat den ausführenden Unternehmen eine Kopie der allgemeinen Bauartgenehmigung sowie eine Einbauanleitung zur Verfügung zu stellen, die er in Übereinstimmung mit dieser allgemeinen Bauartgenehmigung erstellt.

Vor dem Einbringen der Wärmedämmung in vorhandene Wände hat sich das ausführende Unternehmen davon zu überzeugen, dass Außen- und Innenschale in einem ordnungsgemäßen Zustand sind und das Mauerwerk keine Durchfeuchtung zeigt. Dabei ist auf die ordnungsgemäße Verfugung der Sichtflächen besonders zu achten. Fehlstellen und Risse in der Verfugung sind vor dem Einbringen der Wärmedämmung auszubessern.

Die Wärmedämm-Schüttung ist trocken im Anlieferungszustand entsprechend der Einbauanleitung des Antragstellers durch manuelle Verarbeitung einzubringen. Besonders ist darauf zu achten, dass der Hohlraum des zweischaligen Mauerwerks vollständig ausgefüllt wird. Vorhandene Lüftungsöffnungen in der Vormauerschale müssen am Fußpunkt der Wand erhalten bleiben.

Das Mauerwerk der Vorsatzschale ist jeweils 3 bis 4 Schichten aufzumauern. Danach ist die Wärmedämm-Schüttung in die Luftsicht einzufüllen und in geeigneter Weise, z. B. durch Stochern, um ca. 15 % zu verdichten, so dass eine hohlraumfreie Dämmschicht entsteht.

Die Dichte der Wärmedämm-Schicht im eingebauten Zustand muss mindestens 90 kg/m³ bis maximal 120 kg/m³ betragen. Das ausführende Unternehmen hat die Dichte zu überprüfen. Die Dichte wird rechnerisch als Quotient aus der Masse des eingebrachten Materials und dem ausgefüllten Volumen ermittelt.

Hinsichtlich der Anforderungen an die eingebaute Wärmedämmung ist darüber hinaus DIN EN 14316-2⁵ sinngemäß zu beachten.

Die bauausführende Firma hat zur Bestätigung der Übereinstimmung der Bauart mit der allgemeinen Bauartgenehmigung eine Übereinstimmungserklärung gemäß §§ 16a Abs. 5 i. V. m 21 Abs. 2 MBO abzugeben.

Ein Muster der Übereinstimmungserklärung ist dem Bescheid als Anlage 1 beigelegt.

Frank Iffländer
Referatsleiter

Begläubigt
Getzlaff

**Wärmedämmung für zweischaliges Mauerwerk unter
Verwendung der Wärmedämm-Schüttung aus
expandiertem Perlit "Hyperlite KD"**

Anlage 1

Muster für eine Übereinstimmungserklärung

Übereinstimmungserklärung

- Name und Anschrift des Unternehmens, welches die **Wärmedämmung** (Regelungsgegenstand) eingebaut hat:

.....

.....

- Bauvorhaben:

.....

.....

- Zeitraum des Einbaus:

.....

.....

Hiermit wird bestätigt, dass der **Regelungsgegenstand** hinsichtlich aller Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung aller Bestimmungen der allgemeinen Bauartgenehmigung Nr. Z-23.15-2112 vom 10. Februar 2021 eingebaut wurde.

.....

(Ort, Datum) (Firma/Unterschrift)

(Diese Erklärung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weitergabe an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.)